



Fechtclub Inselstadt Ratzeburg e.V.  
Mecklenburger Straße 41  
23909 Ratzeburg

## Satzung

### des Fechtclubs Inselstadt Ratzeburg e.V.

### Neufassung vom 10. September 2018

#### **Präambel**

Der Fechtclub Inselstadt Ratzeburg e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger\*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter\*innen orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Fechtclub Inselstadt Ratzeburg e.V.“ (im weiteren Verein genannt).

Er hat seinen Sitz in 23909 Ratzeburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR 243 RZ eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Fechtclub Inselstadt Ratzeburg e.V. ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fecht sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breiten sports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied

- a) im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V.
- b) im Fechterbund Schleswig-Holstein e.V. und
- c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, insbesondere im Deutschen Turnerbund.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- 1) aktiven Mitgliedern
  - a) Erwachsenen,
  - b) Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahren),
  - c) Kindern (unter 14 Jahren)
- 2) passiven Mitglieder
- 3) Ehrenmitgliedern
- 4) Kurzzeitmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die einmalig nur für einen Zeitraum unter 12 Monaten, im Regelfall von 3 Monaten Mitglied des Vereins werden, um das Angebot des Vereins und die angebotene Sportart kennen zu lernen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rede-rechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten (vgl. im Einzelnen § 13).

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Tod;
- e) durch Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, auch durch eMail, an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Die Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf der dafür vorgesehenen Zeit automatisch.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die

Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig weiterhin als Familienmitglieder behandelt.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich fällig und im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereines**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter\*innen und Übungsleiter\*innen Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat des Weiteren die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung;
- d) der Jugendvorstand.

Diese können aus besonderen Gründen Ausschüsse bilden.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (auch mittels elektronischer Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Einladungen und Mitteilungen zu Mitgliederversammlungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene aktuelle Anschrift oder eMail-Adresse des jeweiligen Mitglieds gerichtet sind. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungs-

punkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in. Der/die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name der/s Versammlungsleiters/in und der/s Protokollführers/in;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.



Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat\*innen das Amt angenommen haben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Anträge sind zu begründen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereins. Diese müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Sie sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Beratung und Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung und Zweckänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Spartenleiter\*innen;
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- f) Wahl der Kassenprüfer\*innen;
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- h) Beschlussfassung über Anträge sowie
- i) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren, Umlagen.

## **§ 15 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem/der Schriftführer/in und
- g) 2 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgenommen ist der Jugendwart.

Bei der 1. Wahl nach dem erstmaligen Inkrafttreten der Satzung des Fechtclubs Inselfstadt Ratzeburg wurden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Beisitzer/in nur für 1 Jahr gewählt. In Fortführung dieser Regelung werden in den Jahren mit einer geraden Endziffer der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Beisitzer/in und in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der Sportwart und der/die 2. Beisitzer/in gewählt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- d) Erstellen von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand soll mindestens alle 4 Monate einberufen werden

## **§ 17 Die Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter\*innen der Vereinsjugendarbeit und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart.

Der Jugendwart wird aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter\*innen für 2 Jahre gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

Die Vereinsjugend kann sich eine eigene Satzung im Rahmen dieser Satzung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Kassenrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen und des/r Ersatzkassenprüfers/in beträgt 2 Jahre, wobei in geraden Jahren ein/e Kassenprüfer/in und der/die Ersatzkassenprüfer/in und in ungeraden Jahren ein/e Kassenprüfer/in gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann

stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

Die Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer\*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 19 Protokollführung**

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen der Organe des Vereins sind Ergebnisschriften zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind (vgl. auch § 13).

## **§ 20**

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

## **§ 21 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Titel, Vorname, Name, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift, eMail-Adresse, Telefonnummern (Festnetz, Mobil, Fax usw.), Bankverbindung, Zugehörigkeit zur Sparte, Eintrittsdatum in den Verein, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Beitragshöhe.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. und des Fechterbundes Schleswig-Holstein e.V. ist der Verein unter anderem im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Verbandsverwaltung, der Erteilung von Lizenzen, der Abnahme von Turnierreifepfahrungen, der Organisation der Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen und der Herstellung von Versicherungsschutz verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden unter anderem Namen und Alter der Mitglieder, Zugehörigkeit zur Sparte, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Auch für die Erstellung von Verwendungsnachweisen von Lehrgängen und sonstigen Sportveranstaltungen kommt die Weitergabe der genannten Daten an die genannten Verbände sowie an den Deutschen Fechterbund e.V., den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., den Deutschen Turnerbund und die Kreis-, Landes- oder Bundesverwaltung in Betracht.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder an seinem Schwarzen Brett sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten und Fotos widerrufen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene personenbezogene Daten und Fotos von seiner Homepage.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten

Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 23 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. September 2018 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.